



I - Ordnung und Soziales

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes der Regelsatzreform SGB II/SGB XII

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	25.05.2011	Kenntnisnahme

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 beschlossen. Es ist am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und ist in wesentlichen Teilen mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Durch dieses Artikel-Gesetz ist das Bildungs- und Teilhabepaket, das über Monate hinweg auf politischer Ebene diskutiert worden ist, gesetzlich verankert worden. Durch Artikel 2 sind die §§ 28 und 29 ins SGB-II neu eingefügt worden und durch Artikel 3 sind die §§ 34 und 34a neu ins SGB-XII aufgenommen worden. Beide Neuerungen befassen sich mit dem Bereich „Leistungen für Bildung und Teilhabe“. Leistungen nach dem SGB-II beziehen ganz grundsätzlich alle Arbeitssuchenden, die arbeitsfähig und nicht älter als 65 Jahre sind. Leistungen nach dem SGB-XII beziehen Hilfesuchende, die älter als 65 Jahre oder jünger als 65 Jahre sind und entweder dauerhaft oder für länger als 6 Monate voll erwerbsgemindert sind.

Zusätzlich ist durch Artikel 5 das Bundeskindergeldgesetz geändert worden und insbesondere der § 6b neu eingeführt worden.

Durch die Veränderung des SGB-II und des SGB-XII können für Haushaltsmitglieder im Leistungsbezug nach diesen beiden Gesetzen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. in Teilbereichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden. Durch die Veränderung des Bundeskindergeldgesetzes können ebenfalls Bezieher von Kinderzuschlag und ebenfalls Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz für ihre jeweiligen Kinder im eigenen Haushalt Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen. Der Personenkreis der Leistungsberechtigten ist insbesondere durch die Veränderung des Bundeskindergeldgesetzes erheblich ausgedehnt worden.

Zuständig für die Leistungsgewährung nach dem SGB-II sind die Job-Center, zuständig für Leistungsbezieher nach dem SGB-XII die Kommunen. Eine abschließende Regelung der Zuständigkeit für die Bezieher von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag steht noch aus. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW hat eine schnelle Regelung durch eine Rechtsverordnung zugesagt. Voraussichtlich wird die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegen, wobei diese die Zuständigkeit auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen können.

Der Personenkreis der Leistungsbezieher mit Kindern, der Leistungen nach dem SGB-XII bezieht, ist aufgrund der Grundvoraussetzungen sehr klein. Voraussichtlich können lediglich für 5 Kinder Leistungen bewilligt werden. Über das Job-Center Wipperfürth beziehen 110 Kinder Leistungen nach dem SGB-II. Am 31.03.2011 befanden sich 280 Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (298 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres = + 18) als zu berücksichtigende Personen im Wohngeldbezug nach dem Wohngeldgesetz. Außerdem wurde für 78 Kinder ein Kinderzuschuss gezahlt. Hierin mögen Doppelungen enthalten sein, die sich im Laufe der Bearbeitung konkreter Anträge herausstellen werden. Trotzdem wird zumindest auf Dauer mit einem enormen Arbeitsaufwand zu rechnen sein.

Der Stadt Wipperfürth liegen aktuell 16 Anträge für insgesamt 41 Kinder vor. Beim Job-Center sind 11 Anträge von Leistungsbeziehern eingegangen; außerdem liegen 20 angemeldete Erstattungsansprüche des Jugendamtes für Mittagessen in Tageseinrichtungen vor. Der Antragseingang ist bisher sehr überschaubar. Die Bundesministerin hat bekanntlich angekündigt, jeden einzelnen Leistungsbezieher anschreiben zu wollen und auf mögliche Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hinweisen zu wollen. Es ist davon auszugehen, dass auf Dauer der Großteil der Leistungsbezieher Anträge stellen wird.

In der Anlage beigelegt sind Antragsvordrucke und Merkblätter, aus denen ersichtlich wird, welche Art von Leistungen unter welchen Voraussetzungen beantragt werden können. Daraus können bereits viele Informationen herausgezogen werden. Darüber hinaus wird die Verwaltung in der Sitzung auf Einzelfragen eingehen, soweit dies dann bereits möglich ist.

Die Kommunen sehen sich aktuell noch nicht in der Lage, über vorliegende Anträge abschließend zu entscheiden. Der Oberbergische Kreis hat ganz aktuell eine neue EDV-Version installieren lassen, die sich jedoch in der Probephase befindet. Davon auszugehen ist, dass danach umgehend zu einem Workshop speziell zum Thema Bildungs- und Teilhabepaket eingeladen wird, so dass spätestens dann mit einer Bearbeitung vorliegender Anträge begonnen werden kann. Das Job-Center hat bereits über 2 Anträge nach diesem Paket entschieden.

Anlagen:

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Anlagen
Merkblatt über Leistungen